

# VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT Gundelfingen a.d.Donau

VGEM GUNDELINGEN A.D.DONAU - POSTFACH 28 - 89421 GUNDELINGEN A.D.DONAU

Telefon: 09073/999-0

Telefax: 09073/999-169

Az.: 32-135

## Bekanntmachung Verwendung von Feuerwerkskörpern

Zur Jahreswende werden wieder pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) abgebrannt. Aus diesem Anlass weisen wir darauf hin, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 ohne behördliche Erlaubnis nur am **31.12.2025** und **01.01.2026** und nur von Personen, die das **18. Lebensjahr** vollendet haben abgebrannt werden dürfen (§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 1. SprengV).

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in gefährlicher Nähe von Gebäuden und feuerfangenden Sachen ist verboten. Mit besonderem Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörpern) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist (§ 23 Abs. 1 1.SprengV).

Auf folgende Strafbestimmungen wird hingewiesen:

§ 222 StGB fahrlässige Tötung, § 224 StGB gefährliche Körperverletzung,  
§ 229 StGB fahrlässige Körperverletzung, § 303 StGB Sachbeschädigung,  
§ 308 StGB Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion,  
§ 117 OWiG unzulässiger Lärm.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen dem **Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember** überlassen werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 1.SprengV); ist einer der genannten Tage ein Sonntag, ist ein Überlassen bereits ab 28. Dezember zulässig. Dies gilt nicht für Verbraucher, die eine Erlaubnis nach § 7 oder § 27 oder einen Befähigungsschein nach § 20 des Gesetzes oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 1. SprengV besitzen (§ 22 Abs. 1 Satz 2 1. SprengV). Die Abgabe bzw. Überlassung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 an **Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten** (§ 22 Abs. 3 Sprengstoffgesetz –SprengG).

Pyrotechnische Gegenstände dürfen außer im Versandhandel an den Verbraucher nur in Verkaufsräumen vertrieben und anderen überlassen werden (§ 21 Abs. 3 Satz 1 1. SprengV).

Wer **gewerblich** pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 1 und 2 verkauft (vertreibt), hat dies der **Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt, Morellstr. 30 d, 86159 Augsburg, mindestens 2 Wochen vorher** schriftlich anzuzeigen. Das Gewerbeaufsichtsamt erteilt auch genaue Auskunft über die zulässige Lagermenge. Es ist telefonisch unter folgender Rufnummer zu erreichen: 0821/327-01.

**Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Vorschriften über den Vertrieb, die Lagerung, das Überlassen und das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 €** geahndet werden (§ 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 SprengG, § 46 1. SprengV).

Gundelfingen a.d.Donau, 04.12.2025

Nägele  
Gemeinschaftsvorsitzender